

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Benutzung der Bürgersteige.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird, unter Aufhebung und an Stelle des § 35 der hiesigen Straßen-Polizei-Ordnung vom 5. Juli 1893 und der zu derselben ergangenen Satzungs-Verordnung vom 25. Juni 1903 mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Halle folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Bürgersteige und sonstigen Fußwege sollen lediglich dem Verkehr der Fußgänger dienen und darf derselbe nicht gehindert werden. Daher ist

1. nicht gestattet, auf den Bürgersteigen oder Fußwegen Tiere zu führen oder zu treiben, zu reiten oder zu fahren — letzteres auch nicht mit Karren, Handwagen, Schlitten und Fahrrädern. Ausgenommen von dieser Regel sind folgende Fälle:
 - a) Hand-Karren- und Kinderwagen dürfen zur Gewinnung des Gutes oder Ausganges in ein Grundstück stets den Bürgersteig kreuzen, im übrigen auf letzteren nur gefahren werden, wenn hierzu eine polizeiliche Erlaubnis erteilt ist und die in dem betreffenden Erlaubnisscheine erteilten Bedingungen Beobachtung finden;
 - b) bespanntes Fuhrwerk darf die Einfahrt nach einem Grundstück aber die Abfahrt von einem solchen über den Bürgersteig nur dann nehmen, wenn der zu freuzende Teil desselben eine den Bestimmungen des § 5 Absatz 3-7 der Polizei-Verordnung vom 14. April 1893 entsprechende Ueberrichtung besitzt. Ebenso ist 2. auf Bürgersteigen das Rollen bezw. das Fortbewegen von Häffern, Rädern, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen, sowie das Tragen von Wasseremern und überhaupt solchen Vorken verboten, deren Ausdehnung ein besonderes Ausweichen für andere Fußgänger nötig macht, oder deren Beschaffenheit von der Art ist, daß sie bei dem Anstreifen abfahren oder beschmutzen oder bei dem Gegenstoßen beschädigen können. Auch ist Personen, deren Kleidung bei dem Anstreifen abfährt oder beschmutzt, die Benutzung des Bürgersteiges untersagt.

Ist in den Fällen unter 1a und b sowie unter 2 ein Ueberrichten oder Ueberrichten des Bürgersteiges zum Zwecke der Gewinnung eines Grundstücks-Gutes oder Ausganges notwendig, so hat es stets auf dem kürzesten Wege und ohne jedes Anhalten bezw. Stehenbleiben zu geschehen.

Artikel II.

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen der Strafbestimmung des § 76 der Straßenpolizeiordnung vom 5. Juli 1893.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Halle a. S., den 13. Juli 1904. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Nach §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetz-Blatt 113) über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben ist kein Ausfragen von Waren und bei sonstigen Verrichtungen die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren verboten. Das Verbot findet nach § 17 des Gesetzes auch auf eigene Kinder Anwendung, sofern diese beim Ausfragen von Waren, Milch und Backwaren für Dritte beschäftigt, d. h. bei der von ihren Eltern, Vormündern u. s. w. übernommenen Verrichtung von denjenigen Arbeiten mit verwendet werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht stattfinden. Es darf an den Werktagen nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulfreien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Den beschäftigten Kindern ist eine mindestens zweistündige Mittagspause zu gewähren, während am Nachmittage die Beschäftigung erst eine Stunde nach Beendigung des Unterrichts beginnen darf. An den Sonn- und Feiertagen darf die Dauer von zwei Stunden täglich nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

Von den vorstehenden Vorschriften gestattet die Unterweisung als untere Verwaltungsbehörde auf Grund der §§ 8 Absatz 2, 9 Absatz 3 und 17 des am Eingang genannten Gesetzes hiermit folgende Ausnahmen:

Vom 18. Oktober 1904 ab bis zum 31. März 1905 darf die Verwendung von über 12 Jahre alten Kindern, soweit sie das Gesetz überhaupt zuläßt (siehe oben) an allen Werktagen von 6^{1/2} bis 7 Uhr morgens stattfinden.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Ausnahmen nur zugelassen werden, um die Ergänzung in die neuen Vorschriften zu erleichtern, daß eine Ausdehnung über den 31. März 1905 hinaus ausgeschlossen ist und die betreffenden Gewerbetreibenden daher gut tun, wenn sie bei Zeiten Vorsorge für die Kinderarbeit treffen. Namentlich wird dies den Vätern und Müttern zu empfehlen, welche länger nicht zu leiten Kinder zum Ausfragen von Waren in den Morgenstunden benutzt haben. Jeder Gewerbetreibende legt sich bei der Befragung mit Geld bis zu 2000 Mk. event. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten aus, wenn er Kinder über die vorgedachte Zeit hinaus verwendet, namentlich auch, wenn er sie während des hiesigen Sommeres, in dem bekanntlich der Schulunterricht bereits um 7 Uhr morgens beginnt, zur Verrichtung von Vorkarren, zum Ausfragen von Backwaren u. s. w. zur Verrichtung des Vormittagsunterrichts benutzt.

Halle a. S., den 13. Juli 1904.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der zur Zeit in Herrn Kaufmann Max Grünwald vermiehte Laden Nr. 3 in unmittelbarer Verbindung mit dem Kelleramt vom 1. Oktober d. J. ab auf 6 Jahre anderen öffentlich meistbietend veräußert werden. Es ist hierzu Zermittlung am Dienstag den 19. Juli d. J., vormittags 10 Uhr im Bureau für das hiesige Grundbesitzamt, Rathausstraße 1, Zimmer 73 — anberaumt, zu welchem Verkaufsstellen eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Halle a. S., den 7. Juli 1904. Der Magistrat. Staube.

Bekanntmachung.

Für den zum selbständigen Gutsbesitz Weilen gehörigen Eisenhütten-Plan, und zwar für denjenigen Teil desselben, welcher zwischen dem Bahnhofs-Kammerhof und dem zum Wühlengraben abgehenden Wege Nr. 26 der Separationskarte von Adewitz belegen ist, ist mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde eine Bebauungsplanung erfolgt, und nachdem die in Frage kommende Grundstücksnummer (Grundbesitz-Nr. 36) a. S.) sowie die Gemeinde-Vorstände der benachbarten Gemeinden Adewitz und Adewitz-Eisenhütten mit demselben erklärt haben, förmlich festgestellt worden. Der Plan kann im Stadtbüreau, sowie im Geschäftsbüreau des Gutsbesitzers Weilen eingesehen werden. Halle a. S., den 13. Juli 1904. Der Magistrat. Staube.

Die. den 13. Juli 1904.

Der stellvertretende Ortsvorsteher. Staube.

Bekanntmachung.

Die Versteigerung der verfallenen Pfänder vom Monat April 1903, welche am 20. Juli d. J., vormittags 9 Uhr im Auktionslokal des unterzeichneten Lokals beginnt, wird voraussichtlich 4 Tage in Anspruch nehmen.

Es kommen an jedem Tage Goldschmuck aller Art, sonstige Gold- und Silber-Gegenstände, wie Ketten, Ringe, Uhren u. s. w., ferne Karren, Fuhr- und Reitmäße, Schuhwerk, neue und getragene Kleidungsstücke und verschiedene andere Sachen zum Verkauf.

Halle a. S., am 16. Juli 1904.

Der Verwalter der Stadt Halle a. S.

Neubau der Lateinischen Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S.

Die Verbindung der Erd- und Baucorridoren für das Klassengebäude und die Turnhalle wird hiermit öffentlich ausgeschrieben. Die Verbindungsentwürfe und Zeichnungen liegen im Geschäftszimmer, Ludwig-Büchergasse 40, II. u. zur Einsicht aus, wo auch die Druckbogen gegen vorherige Erstattung von 3,00 Mk. in der Hand abgegeben werden. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen gleichzeitig mit dem Broten bis Mittwochs den 27. Juli d. J., vormittags 11 Uhr, zu welcher Zeit ihre Eröffnung erfolgt, an den unterzeichneten Regierungsbaumeister einzureichen. Aufgebotsschluss 4 Wochen. Halle a. S., den 12. Juli 1904.

Der Königl. Kreisbauinspektor.

Der Reg.-Baumeister.

Galop-Crème Pilo

übertrifft an vorzüglichen Eigenschaften jedes alle Schuhputzmittel. Es gibt rasch Glanz, erhält das Leder, färbt nicht ab und erzeugt die Bewunderung aller Hausfrauen und Dienstmädchen.

Geschäfts-Eröffnung.

Dem neuen Publikum zur Kenntnis, daß ich heute in der Conditorenstraße ein Kolonialwaren-Geschäft eröffnet habe, und mich mit einem reichem Vorrat von allen Sorten versehen habe. Ich bitte, mich bei meinem neuen Unternehmen gütlich unterstützen zu wollen und zeichne mich hochachtungsvoll Kurt Franke.

Kgl. Konservatorium zu Dresden.

49. Schuljahr. Alle Fächer für Musik und Theater. Volla Kurse und Einzelsache. Eintritt jederzeit. Haupteintritt 1. September u. 1. April. Prospekt und Lehrerverzeichnis durch das Direktorium.

DAVID'S MIGNON-SCHOKOLADE

je 1/4 Pfl. Packet 40, 50, 60 Pf. ist das feinste Fabrikat der Neuzeit. FR. DAVID SÖHNE, HALLE A. S.

DAVID'S MIGNON-KAKAO

je Pfl. Mk. 1.00, 1.50, 2.00 u. 2.40 ist das feinste Fabrikat der Neuzeit. FR. DAVID SÖHNE, HALLE A. S.

Bettfedern-Reinigungs-Anstalt.

Günstige patentierte Anlage mit Gasheizung am Wege. Elektrischer Kraftantrieb sowie Gasheizung verleiht gründlich, schonende u. zuverlässige Reinigung. Wie neu! Gr. Märkerstr. 17.

Ganz wunderbar

sind die neuen Modelle unserer weltberühmten Zeiter Pianinos, Kinder-, Sport- und Leiterwagen, Kinderstühle, eisernen Bettstellen, Kommode Holzwaren, Fahrräder von 62 Mk. an.

Näh-, Wring-, Wasch- und Mangelmaschinen. Stannen billige Preise. Sie sparen viel Geld, wenn Sie unseren Haupt-Katalog gratis verlangen. Auf Wunsch günstige Zahlungsbedingungen.

Erstes Sächs. Versand-Magazin, Zeits 89.

Vertreter (auch nur f. gelegentl. Verkauf) an allen Orten gesucht.

Bücher-Einrichtung, Werberrichtung. Massago. Frau C. Henne, über. H. Ziegler, Gr. Steinstr. 40. Massage. Maschinentechnik. 47.

Dringende Bitte.

Die Not unserer Landsleute in Deutsch-Südwestafrika ist sehr groß und das Ende des Krieges nicht abzusehen. Wir wenden uns daher wiederum an die guten Herzen unserer Mitbürger und die Bewohner der Umgegend, speziell an diejenigen, welche bisher noch kein Scherlein zur Unterstützung unserer unglücklichen Landsleute beigetragen haben, mit der herzlichsten Bitte zu helfen.

Auch die kleinste Gabe ist willkommen. Beiträge nimmt die Expedition des „General-Anzeiger“ und das Privatbureau des Herrn Geheimrat Lehmann, Gr. Steinstraße 19, entgegen.

Der Vorstand der Abteilung Halle a. S. des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien.



Hängematten, Triumphstühle.

aus Arohan mit Hochpreisen. C. F. Ritter, Leipzigerstr. 90. Auf alle Freie 5 Prozent Rabatt in Marken des Fabrik-Spar-Perkins.

Flotter Schnurrbart! Vollbart! Erfolg garantiert!

Freiwillige Dankschreib. liegen hunderte bei, 1 Dose N 1 u. N 2 nebst Gebrauchsanweisung und Garantiechein pr. Nachnahme oder Einzahlung des Betrages (auch in Briefmarken).



F. W. A. Meyer, Hamburg 25.

Limonaden-Pulver

(1/2 Pfl. 20 Pfl.) mit Glycerin, Mineralien, Zitronen u. Wätkungsmitteln. Reines und höchstes Erzeugnis für Haushalte u. für Saale. 1 Pfl. 10 Pf., für 1 1/2 Pfl. 15 Pf., für 2 Pfl. 20 Pf. Johannes David, Weitzstr. 1.

Auslieferung.

Das Grundbild Nr. 9051 1 in Halle a. S., 1162 qm groß, soll an den Preisbestimmten verkauft, oder vermiethet werden. Zeichnungen und Bedingungen liegen im Bureau der Kreisverordneten 1 in Halle a. S., zur Einsicht aus und sind schriftliche Angebote bis zum 30. Juli cr. dahin einzureichen. Der Verwalter Matz.

Bekanntmachung.

Die hiesigen „Schillinghäuser“ öffentlich meistbietend verkauft werden. Zuschlag, Zahlung von 1/2 der Betragesumme und sonstige Bedingungen im Termin, Angabe werden genehmigt nicht angenommen. Esben, den 14. Juli 1904. Der Verwalter Matz.

Zur Ernte

empfehle Garbenbinder u. Bindgarne, Ackerleinen, Zugstränge, Heulenen, Ernteselle, Dreschflegel u. Korngerüste, Scheufstiege für Mähmaschinen u. a. sowie zu billigsten Preisen. Aug. Laue, Halle a. S.

Alfred Pfautsch Stempel-Fabrik Nicolaistrasse 6 (Halle a. S.).

Vervielfältigungen

fertigt Grossmann, Weitzstr. 26.